

**Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags  
-Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Überprüfung von Abgeordneten-**

**Zusammenfassende Stellungnahme der Point Alpha Stiftung**

Grundsätzlich begrüßt die Point Alpha Stiftung die Verlängerung des Vierten Gesetzes zur Überprüfung von Abgeordneten vom 26. Juni 1998 für die gesamte 7. Wahlperiode, da für die Stiftung sowie für den früheren Trägerverein seit mehr als 20 Jahren die Aufarbeitung des DDR-Unrechtsstaats und das Gedenken an die Opfer der SED-Diktatur im Vordergrund stehen. Die angestrebte Verlängerung stellt aus unserer Sicht einen wichtigen Schritt in der weiteren Aufarbeitung der MfS-Aktivitäten insbesondere aber auch der Aussöhnung zwischen Tätern und Opfern dar.

Die Feststellung der Parlamentsunwürdigkeit wirft jedoch höchst komplexe verfassungsrechtliche Fragen auf: Einerseits haben gewählte Mitglieder des Landtags durch das Wählervotum den repräsentativen Status eines bzw. einer unabhängigen Abgeordneten erlangt, den das Parlament grundsätzlich zu achten hat. Andererseits wird das Vertrauen in ein parlamentarisches Repräsentationsorgan nachhaltig gestört, wenn diesem Repräsentanten angehören, bei denen der Verdacht besteht, dass sie z.B. durch ihre frühere Tätigkeit beim MfS eine Diktatur unterstützt und Freiheitsrechte von Bürgerinnen und Bürgern verletzt haben.

Daraus folgt, dass die Überprüfung einer Parlamentswürdigkeit grundsätzlich zulässig ist und dann infrage gestellt werden kann, wenn ein Mandatsträger oder eine Mandatsträgerin in der Vergangenheit in der beschriebene Weise gehandelt und keine Ansätze eine Aufarbeitung dieser Vergangenheit gezeigt hat. Diese Position bezog auch das Bundesverfassungsgericht in einem Urteil aus dem Jahre 1996.

Die Fraktionen DIE LINKE, SPD und Bündnis 90/Grüne verweisen in ihrer Begründung auf die Missachtung des Wählerwillens, wenn eine gewählter Abgeordneter/eine gewählte Abgeordnete als parlamentsunwürdig erklärt wird, der zuvor das Vertrauen der Wählerinnen und Wähler ausgesprochen bekommen hat.

Wir sehen dagegen alle politischen Parteien in der ausschließlichen Verantwortung dafür, eine solche Situation gar nicht erst eintreten zu lassen und dafür Sorge zu tragen, dass Kandidatinnen und Kandidaten von den Parteigremien im Rahmen des Prozesses der Kandidatenauswahl auf ihre Parlamentswürdigkeit nach den o.a. Kriterien überprüft und ggf. als Folge eines innerparteilichen Entscheidungsprozesses nicht zur Wahl zugelassen werden.

Die Hauptverantwortung liegt in dieser Sache also bei den politischen Parteien. Wenn ihre Versäumnisse bzw. ihre Ignoranz nun also dazu führen sollten, dass führenden ehemaligen Stasimitarbeitern und -mitarbeiterinnen Türen und Tore in die Parlamente geöffnet werden, würde das Kind mit dem Bade ausgeschüttet und die Opfer ein weiteres Mal gedemütigt.

Geisa, 30. März 2015

Volker Bausch  
Direktor